

Brita Krucsay
Christa Pelikan

**KURZFASSUNG
DES BERICHTS
DER**

BEGLEITFORSCHUNG

zum

Modellprojekt “Kinderbeistand“

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)

Projektleitung
Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram

Aus dem Bericht der Begleitforschung zum Modellprojekt „Kinderbeistand“ ♦

Durch die Begleitforschung zum Modellprojekt Kinderbeistand konnte festgestellt werden, dass die Tätigkeit der Kinderbeistände in der intendierten Weise wirksam wird und in der überwältigenden Mehrheit der über 70 dokumentierten Fälle den Kindern Unterstützung und Entlastung geboten hat. Zudem kam zumeist auch die Sprachrohrfunktion zum Tragen und in mehr als der Hälfte der Fälle fand der Wille des Kindes Berücksichtigung. Auch ein Aufrüttelungseffekt gegenüber den Eltern war vielfach zu beobachten. Das Institut konnte seinen Platz im Netzwerk der bestehenden Einrichtungen und Professionen finden: Richterinnen, Sozialarbeiterinnen und Sachverständige haben die Arbeit der Kinderbeistände als gut und für die Kinder hilfreich wahrgenommen.

MAG. BRITA KRUCSAY / DR. CHRISTA PELIKAN *

I. Das Modellprojekt **

Die Etablierung des Modellprojekts Kinderbeistand war von einer Expertengruppe ‚Obsorgeverfahren‘ vorgeschlagen worden – als Bestandteil eines Programms der Erprobung von innovativen Vorgangsweisen im Bereich des Kindschaftsrechtes.¹ Die übergreifenden rechtspolitischen Tendenzen, die dieses Projektvorhaben tragen, sind mit dem Schlagwort ‚**vom Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt**‘ charakterisiert; oder – in etwas anderer Terminologie: ‚*participation and protection*‘.² Den unmittelbaren familien- und kindschaftsrechtlichen Ausgangspunkt bildete die Erfahrungstatsache, dass Kinder im Scheidungsstreit doch sehr oft ‚draußen‘ bleiben und allein gelassen werden und dass darüber hinaus die gerichtliche Auseinandersetzung mit allen ihren Folgeerscheinungen gerade für Kinder zu einer schweren Belastung werden kann. Dem Kind eine Person an die Seite zu geben, als ‚Stützer und Beschützer‘, als ‚Berichterstatter, Übersetzer und Fürsprecher‘, wie es in der österreichischen Projektskizze heißt, stellt einen Versuch dar, hier einen Ausweg zu finden.

Der Text dieser Projektskizze enthält eine recht ausführliche Funktions- und Aufgabenbeschreibung der Kinderbeistände. Ihr mangelt selbstverständlich die Eindeutigkeit und Klarheit eines Gesetzestextes. Auf der anderen Seite wird jedoch die Rolle des Kinderbeistands von mehreren Seiten her kommend beschrieben und mit Inhalt erfüllt. Vielfalt und ‚Polyvalenz‘ bleiben bewusst bewahrt. Was auffällt ist, dass die Verfahrensbegleitung explizit nur eine dieser Aufgaben darstellt. Teilweise kristallisiert sich in ihr die Tätigkeit der Kinderbeistände, sie erschöpft sich jedoch nicht darin. Das ‚Stützen und Beschützen‘ sind jene Aufgaben, die

♦ Diese Kurzfassung des Berichts der Begleitforschung erschien in einem Schwerpunktheft ‚Kinderbeistand‘ der Interdisziplinären Zeitschrift für Familienrecht (iFamZ)

* Mag Brita Krucsay und Dr. Christa Pelikan sind Mitarbeiterinnen des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie in Wien

** Zur Schreibweise: Wir sprechen durchwegs – unabhängig vom faktischen Geschlecht – vom Kinderbeistand, von der RichterIn, von der SozialarbeiterIn und von der Sachverständigen.

Zu den Namen: in den Fallgeschichten werden fiktive Namen verwendet, die Kinderbeistände sind mit Frau X. bezeichnet.

¹ Den Auslöser für die Einrichtung der Expertengruppe hatte der Fall einer eskalierten Kindesabnahme in Salzburg gebildet.

² Vgl. *Eekelar*, The Interests of the Child and the Child’s Wishes: The Role of Dynamic Self-Determinism, International Journal of Law and the Family, 8, (1994) 42-61.

gleichsam hinführen zu der Aufgabenwahrnehmung im Verfahren. Sie reichen jedoch darüber hinaus. So wie die **Befindlichkeit des Kindes** der Ausgangspunkt ist, so ist sie auch das Ziel und der Endpunkt der Intervention.

Es soll hier auch noch erwähnt werden, dass die Etablierung einer mit dem Modellprojekt einhergehenden Begleitforschung einen zentralen Bestandteil dieses Vorhabens darstellt. Es gilt sicherlich mittlerweile international als ‚good practice‘, innovative rechtspolitische Vorhaben wissenschaftlich zu begleiten und das österreichische Bundesministerium für Justiz – und hier ganz besonders die familienrechtliche Abteilung – praktizieren seit längerem eine solche Vorgangsweise.³

II. Die Begleitforschung – Zielsetzung und Vorgangsweise

Durch eine solche Begleitforschung sollten empirisch fundierte Anhaltspunkte für die Ausgestaltung der Einrichtung ‚Kinderbeistand‘ gewonnen werden. Dabei ist in erster Linie an die Optimierung des ‚Gewinns‘ für die von einem Obsorge- oder Besuchsrechtsstreit betroffenen Kinder zu denken. Gewinn heißt dabei eine Minderung der Belastung und der schmerzlichen Zerrissenheit, die für die Kinder aus einem solchen Streit erwächst. Es geht aber auch um funktionstüchtige Organisationsformen für die neue Einrichtung und um Modi der Kooperation mit den anderen Institutionen und Akteuren in diesem Feld.

Entsprechend bietet nun dieser Forschungsbericht **eine Dokumentation** und eine **Analyse des Gelingens (oder Nicht-Gelingens)** und der **Bedingungen des Gelingens** eines Pilotprojekts ‚Kinderbeistand‘.

Daraus ergibt sich unmittelbar die Frage, was ‚Gelingen‘ bedeutet: Das Gelingen misst sich an dem **Nutzen**, den diese Intervention **für die Kinder** hat; mit anderen Worten: Wir müssen fragen, ob die Kinder von dieser Form der Hilfestellung profitieren. Nochmals anders ausgedrückt: Kann man auf diesem Weg dazu beitragen, dass es den Kindern angesichts der Belastungen und Bedrängungen und der Schmerzen, denen sie im Zuge eines Pflschaftsverfahrens ausgesetzt sind, zumindest ein wenig besser geht?

Die im Zuge der Begleitstudie durchgeführten **Forschungsschritte** bestanden:

- aus den auf der Grundlage der von den Kinderbeiständen erstellten (78) Dokumentationen geführten Fallgesprächen. (mit 27 Kinderbeiständen). Sie wurden ergänzt durch
- Gespräche mit den zuweisenden Richterinnen (22) und
- in die Fallbearbeitung involvierten Sozialarbeiterinnen des Jugendamts bzw der mit diesen Aufgaben betrauten Einrichtungen der Familienarbeit (14;) dazu kamen
- wenige (2), jedoch recht ausführliche Gespräche mit Sachverständigen.
- Einen wesentlicher Erhebungsschritt stellen schließlich die Resümeegespräche mit den Kindern dar. Sie wurden zumeist von den Kinderbeiständen selbst geführt, in wenigen Fällen von einer Mitarbeiterin der Begleitforschung. Sie wurden entweder schriftlich oder auf einem Tonträger festgehalten. (es liegen Aufnahmen bzw. Protokolle von Gesprächen mit 70 Kindern vor)

³ Dass dies andererseits nicht selbstverständlich ist, belegt die sehr intensiv geführte Debatte um den Verfahrenspfleger in Deutschland, die sich nur punktuell auf Ergebnisse empirischer Forschung berufen kann. Hier hat man es versäumt, mit der Gesetzgebung eine entsprechende Forschung in Auftrag zu geben – und Fachleute, wie Jörg M. Fegert, beklagen dies heute. (vgl *Stölzel/Fegert*, „Verfahrenspfleger sind wie Engel“ Verfahrenspflegschaft aus Sicht der Kinder, *Kind-Prax*, 2/2005, 53-60).

- Dazu kommt die Fragebogenerhebung unter Eltern (wobei die Fragebögen bei Beendigung des Verfahrens an die Eltern gegeben wurden), kombiniert mit Interviews mit denjenigen Elternteilen, die sich zu einem solchen Gespräch durch die Angabe einer Kontaktadresse im Fragebogen bereit erklärt hatten (24 Fragebogen, 17 Interviews).

Die Fülle der so gewonnenen Materialien erlaubt nun eine qualitative Analyse, bei der die Zusammenschau (im Sinn einer Perspektiventriangulation) der verschiedenen Daten/Texte in der Erstellung einer **Falltypologie** resultiert. Es ist dies eine Typologie von Wirkungsweisen des Einsatzes eines Kinderbeistands – im gesamten Zusammenhang der im Feld tätigen Einrichtungen und Professionen.

III. Formen und Stufenfolgen der Wirkungsweise des Kinderbeistands

A. Außenwirkung und Innenwirkung

Es erscheint sinnvoll, die potentiellen Wirkungsweisen des Tätigwerdens der Kinderbeistände danach zu unterscheiden, ob es sich um nach außen, im Verfahren sichtbare Wirkungen oder um nach innen, vor allem für die Befindlichkeit des Kindes bedeutsame Wirkungen handelt. Dabei sind die **Außenwirkungen** die geläufigeren, die im Vordergrund der Aufmerksamkeit stehen, die auch die Etablierung des Pilot Projekts wesentlich bestimmt haben. Hier können wir nach der Bedeutung und Wirkungsweise weiter unterscheiden:

- Kinderbeistand als Sprachrohr: Es kommt zur Weitergabe des Kindeswillens im Zuge des gerichtlichen Verfahrens und zu einem entsprechenden *impact*, einem Niederschlags dieses Kindeswillens auf das Verfahrensergebnis;
- Kinderbeistand als Sprachrohr, das einen ‚Aufrüttelungseffekt‘ gegenüber den Eltern bewirkt – und in der Folge eine bessere Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes (hier könnte man weiter unterscheiden, je nachdem, ob dieser Effekt sich als nur von kurzer Dauer oder doch als länger anhaltend erwies);
- Kinderbeistand als Sprachrohr, ohne dass der Kindeswille sich im Verfahrensergebnis niederschlägt.

In diesem letzteren Fall erlangen dann mögliche **Innenwirkungen** größere Bedeutung, (die freilich auf jeder Stufe der Außenwirkungen auch zu diesen dazu treten können):

- Kinderbeistand bewirkt eine Stärkung des Kindes, wodurch weiter wirkend Raum für seine Bedürfnisse und Wünsche zu geschaffen wird;
- Kinderbeistand als Entlastung des Kindes, das erst einmal die Möglichkeit erhält, die eigenen Bedürfnisse und widerstreitenden Wünsche zu spüren, zuzulassen und gegenüber einer Dritten auszusprechen;
- Kinderbeistand als Stützung des Kindes angesichts der (anhaltend) widerstreitenden Strebungen und der entsprechenden Anträge der Eltern, um sie aushalten, oder sich davon abschirmen zu können.

Die beiden letzteren Wirkungen gehen ineinander über oder miteinander einher und sind kaum als Stufenfolge identifizierbar.

Schließlich wäre auch eine **potenzielle Negativwirkung** des Einsatzes eines Kinderbeistands zu identifizieren, dort wo aus dem Einsatz des Kinderbestands eine zusätzliche Belastung für das Kind erwachsen ist.

Wir wollen hier gleich festhalten, dass letzteres wohl nur in einem Fall so war; in einem anderen Fall wurde der Kinderbeistand von den Kindern als sinnlos und sie nur ein weiteres Mal mit Fragen belästigende Intervention wahrgenommen.

Eine deutlich negative ‚Beurteilung‘ der Tätigkeit des Kinderbeistands gab es vonseiten eines Buben, der sich darüber beklagte, dass der von ihm sehr klar zum Ausdruck gebrachte Wunsch, die Kontakte zum Vater für eine Zeit lang auszusetzen nicht hinreichend nachdrücklich dem Gericht übermittelt wurde.

In der überwältigenden Zahl der Projektfälle wurde jedoch zumindest der Effekt **der inneren Stützung des Kindes** und einer gewissen **Entlastung** angesichts des Elternkonflikts erreicht. Zudem kam zumeist auch die **Sprachrohrfunktion** zum Tragen und in einem großen Teil der Fälle fand der **Wille des Kindes** Berücksichtigung. Auch ein **Aufrüttelungseffekt** gegenüber den Eltern war vielfach zu beobachten.

B. Der Wunsch der Kinder nach Streitbeendigung

Dies ist ein übergreifendes Ergebnis der Begleitstudie, das uns erwähnenswert erscheint:

Die wichtigste Botschaft, die sowohl den Dokumentationsteams als auch – markanter noch – den Resümeegesprächen mit den Kindern zu entnehmen ist, lautet: **Bitte, beendet den Streit!** – oder zumindest: ‚Haltet mich da heraus!‘ Eine Variante lautet dann: ‚Bitte hör – oder hört auf, zu Gericht zu gehen!‘; und schließlich: ‚Ich möchte überhaupt in Ruhe gelassen werden!‘ Das klingt ziemlich trivial – und alle im Feld Tätigen behaupten immer wieder, es zu wissen. Wir haben diese Botschaft nun ein weiteres Mal, sehr authentisch und sehr nachdrücklich, von vielen der Kinder, die hier zu Wort gekommen sind, gehört.

C. Fallbeispiele für die Wirkungsweisen der Kinderbeistandschaft

Es liegt auf der Hand, dass ein Maximum an Hilfestellung und Unterstützung für das Kind dort geleistet wurden, wo sich die **Sprachrohrfunktion der Kinderbeistände mit innerer Stärkung** verband.

Sandrinas Wunsch nach mehr Kontakt zum Vater wurde im Beschluss der Richterin entsprochen – darüber hinaus war das Mädchen am Ende einer recht langen Periode der Arbeit mit dem Kinderbeistand stärker und selbstbewusster. Das drückte sich nicht zuletzt in der Aussage der Mutter im Elterngespräch aus: *Die Sandrina hat zu mir gesagt: Mama i will net dass du schlecht übern Papa redst – des tut mir weh.*‘ Das habe sie als Mutter sich schon zu Herzen genommen und überhaupt war es für sie wichtig, dass der Kinderbeistand ihr vermittelt hat, dass es auch das Recht des Kindes sei, Kontakt zum anderen Elternteil zu haben. Frau W. hat allerdings selbst recht viel an Zuwendung durch den Kinderbeistand erfahren, der selbst dadurch in einen Konflikt bezüglich der richtigen und notwendigen Abgrenzung von einer zu weitgehenden Elternarbeit geriet. Es ist dies ein Problem, das das ganze Modellprojekt durchzogen hat, und in den Fallgesprächen immer wieder thematisiert wurde.(s. unten Kap. III.D)

Von einem hohem Maß an Unterstützung, das ihre Kinder erfahren haben, zeugen auch die Aussagen einer anderen Mutter, Frau R. Die Wünsche der Kinder (sie waren sechs und acht Jahre alt) an den Vater, sie weniger zu bedrängen und erst einmal nur telefonischen Kontakt zu halten, gingen in die außergerichtliche Vereinbarung der Eltern ein und haben, so Frau R. zu einer langsamen Verbesserung der Beziehung der Kinder zu ihrem Vater geführt. Aber es ist mehr als das geschehen: *„Mit der Frau X. hab ich die besten Erfahrungen. Es war für die Kinder wirklich befreiend – auch wen etwas anderes herausgekommen wäre.“*

Die **befreiende Wirkung**, von der Frau R. spricht, geht eigentlich über die unterstützende und entlastende Funktion hinaus und weist in die Richtung einer nachhaltigen Stärkung dieser kleinen Kinder, die das Glück hatten, dass ihre Mutter diesen Effekt der Kinderbeistandschaft freudig und positiv wahrnehmen konnte.

Immer wieder zu beobachten war auch der ‚**Aufrüttelungseffekt**‘, eine andere Außenwirkung des Kinderbeistands.

In eindrucksvoller Weise geschah dies durch einen zehnjährigen Buben, Max, der seinen Vater mit einem detailliert ausgearbeiteten Katalog von Prüfungsfragen konfrontierte – in der Verhandlung vorgelesen durch den Kinderbeistand –, der diesem vor Augen führte, wie wenig er eigentlich seinen Sohn kennt. Der richterliche Beschluss, dennoch ein begleitetes Besuchsrecht zu etablieren, war für den Buben zwar akzeptabel, hat allerdings die Mutter erbost und wird es ihm – in der Einschätzung des Kinderbeistands – erschweren, eine wirkliche Beziehung zum Vater aufzubauen.

In einem anderen Fall ist diese Wirkung sehr unmittelbar im Zuge eines vom Kinderbeistand vermittelten Dreiergesprächs zustande gekommen. Aus der Dokumentation: *Plötzlich meinte der Bub, in dem Wort ‚Obsorge‘ stecke das Wort ‚sorgen‘. „Wäre es da nicht besser, wenn ihr die gemeinsame Obsorge habt – dann wären beide glücklich, oder nicht? Ich bleibe jetzt noch 1 ½ Jahre beim Papa mit öfteren Besuchen bei der Mama und dann wenn das Zeugnis passt, gehe ich in die HTL und wohne bei der Mama, weil das näher ist... „*

Auf einer nächsten Stufe finden sich dann die Geschichten, bei denen der Kinderbeistand zwar als Sprachrohr des Kindes fungierte, der dabei transportierte Wille des Kindes jedoch **keinen Niederschlag im Gerichtsbeschluss** findet.

Es gibt eine Fallgeschichte, wo dem beharrlich, jedoch sehr stereotyp vorgebrachten Wunsch des Kindes, zum Vater zu ziehen, nicht entsprochen wurde. Ein psychologisches Sachverständigengutachten hatte sich klar dagegen ausgesprochen, und der Kinderbeistand hatte zwar Marios Wunsch weitergegeben, diese (Sachverständigen-)Einschätzung jedoch durchaus nachvollziehen können. Als sie den Buben im Zuge des Abschlussgespräches fragte, ob er nun sehr enttäuscht sei, dass er weiterhin bei der Mutter wohnen sollte, erwiderte, er dass das so schon für ihn passe.

Das trifft auch auf zwei Buben, Fabian und Leon, zu, die in einem lange währenden Obsorgestreit ihren Wunsch, beim Vater zu wohnen, immer wieder betont haben. Dieser Wunsch wurde auch an das Gericht vermittelt, die Richterin sprach jedoch aus Kindeswohlerwägungen die alleinige Obsorge der Mutter zusprach. Die Kinder haben – nach ihren eigenen Aussagen – viel an Unterstützung durch den Kinderbeistand erfahren.

Häufiger noch ist dieser Fallverlauf bei Anträgen auf Ausdehnung oder Etablierung von Besuchskontakten zu finden. Eine Aussetzung von Besuchskontakten – auch wenn dies vom Kind so gewünscht wird – ist eher die Ausnahme. Es besteht durchwegs die Überzeugung, dass Kontakte zu beiden Elternteilen für das psychische Wohl und die Entwicklung der Kinder eine unabdingbare Voraussetzung darstellen – soweit damit nicht eine Kindeswohlgefährdung (wegen der Gefahr der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs) verbunden ist. In diesen Fällen haben also Kindeswohlerwägungen, die in Richtung einer Aufrechterhaltung von zumindest begleiteten Kontakten weisen, gegenüber dem vom Kinderbeistand transportierten Kindeswillen mehr Gewicht. Zudem wird in solchen Fällen sehr häufig eine starke Beeinflussung des Kindes durch den betreuenden Elternteil angenommen und die Ablehnung der Kontakte zum anderen Elternteil einem *Parental Alienation Syndrome* (PAS) zugeschrie-

ben.⁴ In solchen Fällen holen Richterinnen häufig Gutachten ein, die dieser Beeinflussung gleichsam auf die Spur kommen sollen. Nun ist es durchaus nicht so, dass die Kinderbeistände eine einmal vom Kind geäußerte Ablehnung des anderen Elternteils, ohne sie zu hinterfragen, hinnehmen und weitergeben. Im Pilotprojekt wurde vielmehr – exemplarisch im oben referierten Fall des neunjährigen Max – versucht, den hinter einer rigorosen Ablehnung stehenden kindlichen Erfahrungen nachzuspüren und dem Kind zu ermöglichen, sowohl negative Gefühle als auch Ambivalenzen zum Ausdruck zu bringen und insgesamt zu einem differenzierteren Fühlen und Wollen in Bezug auf die Eltern zu gelangen. Die Haltung der Kinderbeistände ist durchwegs geprägt von derselben Überzeugung, wonach eine Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig und für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. Dennoch spielt in ihrer Arbeit der Kindeswille – ein differenzierter Kindeswille – eine bedeutendere Rolle als in der Tätigkeit der Jugendämter und der Gerichte. Die Fälle einer Verweigerung von Kontakten mit dem ‚anderen‘ Elternteil zählen aber auch für die Kinderbeistände zu den schwierigsten; gerade wenn ihr Bemühen um ein Aufbrechen der starren Ablehnung und das Zulassen von ambivalenten Gefühlen Früchte trägt. Ein betreuender Eltern(oder Großeltern)-Teil, dessen Widerstand gegen Besuchskontakte unvermindert weiterbesteht, kann eine solche Entwicklung als bedrohlich empfinden und mit verstärktem Druck auf das Kind, vor allem aber mit der Ablehnung und Bekämpfung des Kinderbeistandes reagieren. In einigen wenigen (3) derartigen Fällen mussten die Kinderbeistände um Enthebung ersuchen. Mitunter ist es aber selbst dann den Kinderbeiständen noch gelungen, dem Kind Unterstützung zu bieten, ja ihm zu helfen, die eigene Abwehr langsam auf zuweichen und Ängste abzubauen. Und es gibt auch die Fälle einer Ablehnung der Besuchskontakte, bei denen ein Beschluss auf Aussetzung erfolgte (5).

Schließlich soll auch noch ein Fall erwähnt werden, bei dem durch die Arbeit des Kinderbeistands einem siebenjährigen Mädchen, das seinen Vater nicht kannte, ‚der Vater geschenkt‘ wurde, wie sie selbst dies im Resümeegespräch ausdrückte: *„Dass es einen Kinderbeistand gibt, ist gut (...) Wenn die Mama nicht weiß was am besten ist und nicht weiß wo hin, dann hilfst du ihr auch. Ich hab von dir und der Mama den Papa gewonnen.“*

Die **Innenwirkungen**, die in diesen Fällen noch deutlicher in den Vordergrund treten, gehen wie schon erwähnt, weitgehend ineinander über: Dennoch möchten wir einige spezifische Beispiele für den Typus der Entlastung und der Unterstützung vor dem Hintergrund eines anhaltenden Elternkonflikts anführen.

Deutliche **Entlastung** bieten die Kinderbeistände bei Obsorgestreitigkeiten, bei denen die Elternteile vom Kind eine Entscheidung erwarten – wo es wohnen will. Hier sehen sie es als ihre Aufgabe an, dem Kind zu vermitteln, dass die Last der Entscheidung nicht auf ihre Schultern gelegt werden soll und kann. Um eine ähnliche wörtliche *Entlastung* geht es in den recht häufig vorkommenden Fällen, in denen Kinder die Verantwortung für das Wohlbefinden eines Elternteiles übernehmen (Parentifizierung) und in diesem Bestreben ihre eigenen Bedürfnisse hintanstellen oder gar unterdrücken.

Das traf auf die elfjährige Karen zu, die im Obsorgestreit der Eltern ihre psychisch labile Mutter nicht verlassen wollte, obwohl sie sich tatsächlich beim Vater wohler fühlte. In dem zeitweise überaus heftig tobenden Streit der Eltern konnte der Kinderbeistand Karen immer wieder Rückhalt bieten, auch

⁴ Der Begriff ist wissenschaftlich diskutiert und vielfach kritisiert worden (darauf kann hier nicht eingegangen werden) – das Phänomen der intensiven elterlichen Beeinflussung spielt freilich im Pflschaftsrecht eine wichtige Rolle.

auf Wunsch des Mädchens mit der Mutter sprechen und in einem Brief ans Gericht ihr helfen zu formulieren, dass sie es auch bei der Mutter schön findet.

Die zehnjährige Carola wollte eigentlich ihren Vater sehen, war sich aber nur zu sehr bewusst, dass ihre Mutter das schwer aushält. Die war überzeugt, dass dieser Vater eine Bedrohung für das Kind darstellt. Ihren Wunsch, beim Vater zu übernachten, konnte Carola ihrem Kinderbeistand nur zuflüstern – obwohl sie mit ihr allein unterwegs war. Aber genau das – das Aussprechen solcher Wünsche – hat für Carola Entlastung bedeutet. Sie hat das im Resümeegespräch sehr klar zum Ausdruck gebracht. Gleichzeitig hat sie auf die Frage, was der Kinderbeistand auf keinen Fall tun soll, gesagt: *„Auf gar keinen Fall den Vater in Schutz nehmen – oder auch die Mutter! – sondern, wie schon der Name herkommt: nur den Kindern helfen!“*

Sehr wichtig war der Kinderbeistand auch für Camilla und Marisa (9 und 14 Jahre alt), die sich heftig gegen Kontakte mit dem Vater wehrten. Dem Kinderbeistand war es zwar gelungen, diese Abwehr zumindest bei der jüngeren der beiden ein Stück weit abzumildern, eine neuerliche Eskalation resultierte dann aber in einer auch gerichtlich verfügten Aussetzung der Besuchskontakte. Marisa sagte im Resümeegespräch: *„Der Kinderbeistand ist ein Rettungsanker für Notfälle! Man kann sie immer und jederzeit anrufen. Am besten hilft der Kinderbeistand dadurch, dass man alles besprechen kann.“*

Wir möchten schließlich noch eine wichtige potentielle Leistung der Kinderbeistände erwähnen: die **der Bereitschaft zur Krisenintervention**, die Versicherung, den Kindern in schwierigen Situationen beizustehen. Diese Bereitschaft wurde in einigen Fällen tatsächlich in Anspruch genommen.

D. Kinderarbeit und Elternarbeit

In den Fallgesprächen wurde dieses Verhältnis anhand der konkreten Fallarbeit immer wieder diskutiert. Immer wieder wurde nämlich die engere Aufgabenstellung eines Kinderbeistands überschritten. Immer wieder wurde um die Abgrenzung gegenüber den Eltern gerungen. Es gab Überlegungen die Erstkontakte knapper und weniger ausführlich zu gestalten und es gab andererseits die Überlegungen, Abschlussgespräche mit den Eltern routinemäßig durchzuführen. Aus den Falldokumentationen geht hervor, dass doch in beträchtlichem Maß Kontakte mit den Eltern gepflogen wurden: Wenn die Kinder es wünschten, dann haben die Kinderbeistände mit Eltern gesprochen, einmal gab es eine Art Mediationsgespräch zwischen zwei Kindern und ihrem Vater. Umgekehrt wurde das Ansinnen, dem Kind ‚Verhaltensanweisungen‘ zu übermitteln, strikte abgelehnt. Eine der Kinderbeistände hat ‚aus gegebenem Anlass‘ einen Katalog aller der Zumutungen eines Elternteiles, die es abzuwehren galt, erstellt: Es galt klarzustellen, *„dass es nicht meine Aufgabe ist,*

- *die Unfähigkeit der Mutter zu bezeugen*
- *der Mutter Botschaften auszurichten*
- *mit Rechtsmitteln Beschlüsse zu bekämpfen, die nicht zu 100% Davids Wünsche berücksichtigen*
- *als seine Verbündete gegen den Rest der Welt zu kämpfen*
- *von ihm bestimmte Inhalte mit David zu besprechen*
- *in unzähligen, teils mehrmals täglichen, überlangen Telefonaten immer ansprechbar für die väterliche Bedürftigkeit zu sein“*

Wir möchten resümieren, dass die Erfahrungen des Pilot Projekts dafür sprechen, die Frage des Ausmaßes der Elternkontakte flexibel zu gestalten. Die Grenze ist dadurch gegeben, dass Parteilichkeit ausschließlich dem Kind gegenüber gilt. Alles was auch nur den Anschein erwecken könnte, dass für einen Elternteil Partei ergriffen wird, ist wirklich abträglich und un-

terminiert die potentielle Hilfestellung für das Kind. Da wir es bislang zum größeren Teil mit hochstreitigen Fällen zu tun haben, ist die Gefahr, dass die Interventionen der Kinderbeistände für die Munitionierung der in ihrem Konflikt befangenen Elternteile missbraucht werden, immer gegeben. Ein solcher Missbrauch ist vielleicht nicht völlig vermeidbar – aber es dürfen keine Anhaltspunkte dafür durch das faktische Handeln der Kinderbeistände geliefert werden. Das ist der Punkt, sich den Stimmen der Eltern, die im Forschungsprojekt auch Berücksichtigung erfahren haben, zuzuwenden.

IV. Die Sichtweise der Eltern

Wir haben eine kleine Fragebogenerhebung durchgeführt, bei der 24 ausgefüllte Fragebogen an das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) gesandt wurden; dreizehn stammen von Müttern, elf von Vätern.

Die Kinder, um die es ging, haben überwiegend bei den Müttern gelebt (in einem Fall bei den Großeltern); das war in allen Fällen so, in denen die Mütter die Respondentinnen waren; drei der Väter, die den Fragebogen beantworteten, wohnten mit ihren Kindern zusammen. Es handelte sich vorwiegend um Fälle, die schon lange Zeit – zwölf davon über ein Jahr und sechs zwischen einem halben und einem Jahr – bei Gericht anhängig waren, vier Fälle waren allerdings weniger als acht Wochen anhängig.

Das prägnanteste Ergebnis: **ganz überwiegend** fanden die Väter und Mütter, die die Fragebögen ausgefüllt haben, dass die Tätigkeit der Kinderbeistände eine **Unterstützung für ihr Kind** bedeutet hatte; nur eine Minderheit von vier konnte das nicht so wahrnehmen. Und eine ebenso große Zahl fand entsprechend, dass der Einsatz des Kinderbeistands die Situation für das Kind schwieriger gemacht hat. Fast die Hälfte gab jedoch darüber hinaus an, dass diese Intervention für das Kind eine **psychische Entlastung** gebracht hatte und in immerhin zehn Fällen hatte die Tätigkeit des Kinderbeistands auch für die Respondentinnen und Respondenten als Eltern eine Unterstützung bedeutet.

Diese Ergebnisse finden eine wichtige Ergänzung durch die mit immerhin 17 Elternteilen geführten Gespräche. Hier nur der Versuch einer Zusammenfassung: Es gibt viel an positivem Feedback für die Arbeit der Kinderbeistände, einige Beispiele von Missverständnissen, was ihre Aufgabe betrifft – und daran geknüpften enttäuschten Hoffnungen. Ein Vater hat bedauert, dass der Kinderbeistand in seinem Fall zu spät zum Einsatz kam.⁵

Es gab auch Kritik: ein Vater hat den Einsatz des Kinderbeistands nur als eine weitere Runde des ‚Ausfragens‘ des Kindes erlebt, sich außerdem daran gestoßen, dass sie vor Gericht immer wieder Statements mit dem Hinweis auf die dem Kind zugesagte Vertraulichkeit verweigert hat. Von zwei Müttern kamen Aussagen, die eine mangelnde intensive therapeutische Beschäftigung mit den Kindern beklagten und überhaupt die Intervention als zu oberflächlich kritisierten. Auch in den Interviews überwiegen jedoch die positiven Kommentare - besonders markant vonseiten einer Mutter die sagte: „*Ich finde diesen Kinderbeistand so wunderbar –*

⁵ Man hatte ihm bei Gericht mitgeteilt, dass seine Tochter zum Kinderbeistand gesagt hatte: *Ich möchte meine Entscheidungen in Bezug auf meinen Vater selber treffen. Auch wenn es mir kein Mensch glaubt, dass ich das kann!*“ Er hat darin schon seine Tochter – zumindest eine Seite von ihr – erkennen können und ihre Entscheidung akzeptiert.

ich fände es gut, wenn man das als Pflicht einführen würde,(...) ich würde das total befürworten. Dann wären manche Probleme besser zu bewältigen – für die Kinder und auch für die Eltern.“

V. Die Kooperation mit den Anderen

Wir können hier nur sehr cursorisch von der Zusammenarbeit mit den anderen Professionen berichten – und von deren Erfahrungen, so wie sie uns in den Expertinnengesprächen vermittelt wurden.

Die Richterinnen, die Fälle zugewiesen hatten, taten dies durchwegs aus eben jenen **Motiven**, die in der Projektskizze angeführt waren: mangelnde Gesprächsbasis und wechselseitige Beschuldigungen aufseiten der Eltern und vor diesem Hintergrund der Eindruck, dass es den Kindern nicht gut geht und sie eine Unterstützung brauchen. Eine Richterin erklärte, sie habe in ähnlicher Weise bereits davor mit Vertreterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zusammengearbeitet und halte eine derartige Ressource, wie sie die Kinderbeistände darstellten, für unverzichtbar. Teilweise wurden allerdings besonders schwierige, verfahrenere Fälle zugewiesen, bei denen bereits zahlreiche Interventionen, therapeutischer und/oder mediatorischer Art, versucht worden waren. An solchen Fällen sind dann auch zweimal Kinderbeistände gescheitert.

Eine Richterin meinte, dass die Bestellung eines Kinderbeistands für die Eltern eher zumutbar sei als die Beauftragung eines **Gutachtens**, eine andere erachtete dies als die für die Kinder schonendere Vorgangsweise. Eine der Richterinnen, die recht viele Fälle zugewiesen hat, hat jedoch bei fast allen Kinderbeistands-Fällen auch ein Gutachten beauftragt. Die Mehrzahl der Richterinnen tat dies nur gelegentlich.

Auch die Form, in der die Kinderbeistände in das **Verfahren einbezogen** wurden, war unterschiedlich. Eine Richterin ließ durchwegs die Kinderbeistände zuerst zu Wort kommen, eine andere immer nachdem sie die Elternteile ihre Sichtweise dargelegt hatten. Im ersteren Fall führte dieses Vorgehen nach dem Bericht der Richterin dazu, dass in allen Fällen eine Vereinbarung der Eltern erreicht wurde und eine streitige Entscheidung sich erübrigte. Einmal fand sich in der Dokumentation des Kinderbeistands die Information, dass sie im Verfahren, bei dem sie auf Wunsch des Kindes anwesend war, nicht zu Wort gekommen ist – einmal geschah dies erst bei einer zweiten Tagsatzung.

Alle Richterinnen haben sich **positiv über die Tätigkeit und über den Nutzen der Beistandschaft** geäußert. Dieser Nutzen wird vorwiegend darin gesehen, die Stimme des Kindes von jemand transportiert zu bekommen, der imstande war, ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen. Dieser Kindeswille habe dann auch ein anderes Gewicht als die Aussagen aufgrund einer einmaligen Befragung und er erhält auch gegenüber den Eltern als Streitparteien eine andere Bedeutung. Das klingt beispielsweise so:

„Die Aussagen sind da viel klarer und ich kann sie auch viel klarer verwerten. (...)Auch das Berufungsgericht hat argumentiert, dass die Aussagen der Mädchen durch das ganze Verfahren hindurch klar waren und sich darauf gestützt, was die Kinder wollen – so wie ich’s auch getan habe. (...)Was ich außerdem sehr positiv empfunden habe, war, dass ich durch den Kinderbeistand das Bedürfnis der Kinder, zu wissen, was Sache ist und wie das Verfahren steht, transportiert bekommen habe. Sie hat immer wieder nachgefragt, was ist jetzt und wann geschieht das und worauf können sich die Kinder einstellen und das ist, wie ich gesehen habe, für die Kinder sehr wichtig.“

Ihre Kollegin, die den Fall weiterführte ergänzte im Fallgespräch:

„Ich bekomme eine ‚unverzerrte‘ Sicht der Wünsche des Kindes seitens einer neutralen Person, die aufgrund einer länger währenden Beziehung, bei der Vertrauen aufgebaut werden konnte, für die Kinder spricht, und: die Kinder werden dadurch entlastet“.

Wir haben sehr bewusst immer wieder gefragt, ob die in anderen Zusammenhängen geäußerte Befürchtung sich als berechtigt erwiesen habe, dass nämlich mit der Einführung des Kinderbeistands eine weitere Streitpartei das Verfahren nochmals kompliziere und die richterliche Entscheidung schwieriger gestalte. Das wurde durchwegs von den Richterinnen verneint.

Es ist interessant zu sehen, dass die Aussagen der **Sozialarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt** in eine ähnliche Richtung gehen wie die der Richterinnen. Einige bestätigten zwar, dass sie Befürchtungen bezüglich der Aufgabenabgrenzung zwischen Jugendwohlfahrt und Kinderbeistand gehegt hatten. Sie fügten aber hinzu, dass sich in der konkreten Erfahrung diese Befürchtung nicht bestätigt habe.

„Es ist einfach noch eine zusätzliche Informationsquelle, eine fachliche Einschätzung, partiell fürs Kind. Wir haben uns immer wieder kurz geschlossen, Verlaufsgespräche gehabt, meist aus aktuellem Anlass und sehr gut kooperiert, weil wir vonseiten der Jugendwohlfahrt einfach sehr transparent und klar waren. Ich hab betont, was unser gesetzlicher Auftrag ist – und so hat’s gestimmt! Ich hab das schon im Hinterkopf gehabt, es könnte Reibungspunkte geben – aber im konkreten Fall ist da nichts gewesen.“

Gerade bei Anhörungsterminen wurde die Anwesenheit eines Kinderbeistands als nützlich und hilfreich erlebt: *„Sie hat das Kind sprechen lassen – war aber sehr empathisch da, um zu unterstützen, wenn das Kind das gebraucht hat.(...) Die Konfliktpotentiale, die ich angenommen habe – die waren dann nicht da. Es war für mich eine tolle Erfahrung! So ist es eine super Einrichtung – auch für die Eltern, die sehen können, dass da jemand für das Kind da ist.“*

Zweimal wurde – kritisch – über mangelnde oder zu späte Information über den Einsatz des Kinderbeistands berichtet. Und manchmal klingt doch ein gewisses Unbehagen über eine in den Augen der Sozialarbeiterinnen unzureichende Berücksichtigung der Manipulation des Kindeswillens durch einen Elternteil heraus: *„Es hat sich ein bisschen gespießt, weil das was die Kinder wollen, nicht immer dem Kindeswohl entspricht – die Kinder sind in einem wahnsinnigen Loyalitätskonflikt und wollen es jedem recht machen.“* Aber auch in diesem Fall konnte die Sozialarbeiterin den Wert der Arbeit des Kinderbeistands durchaus anerkennen: *„Sie hat sicher super mit den Kindern gearbeitet“*

Schließlich **die Sachverständigen:** Wir haben aus den Dokumentationen und den Fallgesprächen mit den Kinderbeiständen von Fällen sehr guter Kooperation gehört, und eines der Gespräche hat eine solche Kooperation weiter illustriert. Die Vorbereitung eines Termins bei der Sachverständigen, die Begleitung des Kindes dorthin, wenn sie gewünscht wird und die ‚Nachbereitung‘, das Reden darüber, sind wichtige Bestandteile der Aufgabe der Kinderbeistände, und in der Mehrzahl der Fälle hat diese Aufgabenerfüllung gut die Tätigkeit der Sachverständigen ergänzt. Es zeichnen sich aber auch potentielle Konfliktlinien ab; nicht überraschend wiederum am Gegenstand des manipulierten Kindeswillens. Der Auftrag der Kinderbeistände unterscheidet sich hier, wie bereits erwähnt, doch recht deutlich von dem der anderen im Feld tätigen Professionen. Es sollte dazu in naher Zukunft die Gelegenheit zu einer

ausführlichen Diskussion geben. Das ist übrigens ein gemeinsamer Wunsch aller an dem Projekt direkt oder indirekt beteiligten Fachleute!